

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Wetzlar

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 sowie des § 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 17.3.1970, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.5.2005, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar am die folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 5 „Steuersatz“ Absätze 3, 4 und 5 erhalten folgende Neufassung:

(3) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund im Sinne der Absätze 4 und 5 jährlich den zehnfachen Steuersatz eines Ersthundes 300,00 €

(4) Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, deren Gefährlichkeit nach § 2 Abs. 1 S. 1 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.1.2003 (GVBl. I S. 54) in der Fassung vom 16.12.2008, (GVBl. I S. 1028) vermutet wird. Dies sind

1. Pitbull-Terrier oder American Pitbull Terrier,
2. American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire Terrier,
3. Staffordshire-Bullterrier,
4. Bullterrier,
5. American Bulldog,
6. Dogo Argentino,
7. Fila Brasileiro,
8. Kangal (Karabash),
9. Kaukasischer Owtscharka und
10. Rottweiler

(5) Gefährlich sind auch Hunde, die nach § 2 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.1.2003 in der Fassung vom 16.12.2008, (GVBl. I S. 1028) gefährlich sind. Dies sind Hunde, die

1. einen Menschen gebissen oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben, sofern dies nicht aus begründetem Anlass geschah,

2. ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,

3. durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen

oder

4. aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass sie Menschen oder Tiere ohne begründeten Anlass beißen.

§ 6 „Steuerbefreiungen“ Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

- d) Hunde, die von ihren Halterinnen oder Haltern erstmalig aus einem Tierheim im Satzungsgebiet erworben wurden, bis zum Ablauf des sechsten auf den Erwerb folgenden Kalendermonats.

§ 8 „Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen“ Ziffer 1 erhält folgende Neufassung:

Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind. § 6 Abs. 2 Buchstabe d bleibt hiervon unberührt.

§ 10a „Ermittlung des Hundebesandes“ wird wie folgt neu eingefügt:

- (6) Zur Ermittlung des Hundebesandes kann die Stadt flächendeckende Befragungen der Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und aller volljährigen haushaltsangehörigen Personen über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde anordnen.
- (7) Hundebesandsaufnahmen können auf schriftlichem oder mündlichem Wege von beauftragten Bediensteten der Stadt oder durch dazu beauftragte Dritte durchgeführt werden. Diese handeln bei der Durchführung von Hundebesandsaufnahmen im Auftrage der Stadt, sind an deren Weisungen gebunden und unterliegen deren Überwachung.

§ 11 „Hundesteuermarken“ Absatz 5 erhält folgende Neufassung:

- (5) Bei Verlust der Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr nach der Verwaltungskostensatzung ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Stadt Wetzlar zurückzugeben.

§ 12 „Übergangsvorschrift“ Absatz 2 erhält folgende Neufassung:

- (2) Der erhöhte Steuersatz für gefährliche Hunde der Rassen American Bulldog, Kangal (Karabash), Kaukasischer Owtscharka und Rottweiler gilt nur für diejenigen Hunde, die nach dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung angemeldet werden. Der erhöhte Steuersatz für Hunde nach § 5 Abs. 5 gilt nur für diejenigen Hunde, die sich nach dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung als gefährlich erwiesen haben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Wetzlar tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.